
Was ist zu tun, wenn.....?

Leitfaden für einen
Todesfall in der
Einwohnergemeinde
Röschenz

Liebe Leserin, Lieber Leser

Vielleicht müssen Sie von einer Ihnen nahestehenden Person endgültig Abschied nehmen. Vielleicht ahnen Sie auch, dass dem bald so sein wird.

Auf jeden Fall merken Sie, dass neben der Verarbeitung der eigenen Trauer verschiedene organisatorische und administrative Massnahmen auf Sie zukommen.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden Ihnen dabei behilflich ist. Wir möchten damit vermeiden, dass Sie sich in der ohnehin schweren Zeit unnötig stark mit bürokratischen Fragen auseinandersetzen müssen.

Natürlich stehen wir Ihnen auch jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Die Gemeindeverwaltung

Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt oder dem Notfallarzt bzw. der Ärztin oder der Notfallärztin sofort mitgeteilt werden. Der Arzt bzw. die Ärztin stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.

Ist der Tod im Spital oder in einem Alters- und Pflegeheim eingetreten, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet den Todesfall an das Zivilstandsamt zu melden.

Die Angehörigen erhalten von der Spital-/Heimverwaltung eine Kopie der «Todesbescheinigung» sowie eine Kopie vom «Anzeigenformular für das Zivilstandsamt».

Anzeige des Todes

Der Todesfall ist unverzüglich bei der Einwohnergemeinde unter Vorlegung der ärztlichen Todesbescheinigung und der Todesmeldung der Spital- oder Heimverwaltung zu melden. Schweizer Bürgerinnen und Bürger bringen das Familienbüchlein mit, Ausländerinnen und Ausländer weisen Pass, Aufenthaltsbewilligung, Familienbüchlein – sofern vorhanden – oder Geburtsschein, Eheschein, evtl. Scheidungsurteil oder Todeschein des Ehepartners vor.

Zur Anmeldung sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die der verstorbenen Person nächstverwandte ortsanwesende Person. Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod melden.

Wer eine seelsorgerliche Begleitung und eine kirchliche Bestattung wünscht, kann sich beim zuständigen Pfarramt melden (nähere Informationen finden Sie auf Seite 6).

Anordnung für die Bestattung

Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben auch – im Einverständnis mit Eltern, Kindern, Geschwistern usw. – verbindliche Erklärung über die Anordnung der Bestattung ab, sofern keine Willensverfügung vorhanden ist.

Nicht verheiratete Lebenspartner können Anordnungen für die Bestattung nur mit einer zu Lebenszeiten erstellen gegenseitigen Vollmacht abgeben oder mit der Vollmacht eines anzeigepflichtigen Angehörigen.

Ohne schriftliche Anordnung der verstorbenen Person oder ohne Hinterbliebene, die Anordnung treffen können, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Bestattung

Die Form der Bestattung kann frei gewählt werden. Wer eine bestimmte Bestattungsart wünscht, sollte dies in einer Willensverfügung festhalten und die Angehörigen über die Wünsche informieren.

Die Hinterbliebenen werden auf der Gemeindeverwaltung mit folgenden Fragen konfrontiert:

1. Erdbestattung oder Kremation?
2. Grabart (Einzelurne / Gemeinschaftsgrab / Erdgrab)
3. Ist eine Aufbahrung gewünscht?
4. Soll eine Abdankung/Trauerfeier stattfinden? Durch wen?
5. Findet die Trauerfeier in der reformierten oder katholischen Kirche statt?
6. Wie soll die amtliche Publikation lauten?

Wird eine Beisetzung auf einem Friedhof ausserhalb der Wohngemeinde gewünscht, so muss zuerst die Bewilligung des zuständigen Bestattungsbüros oder der Gemeindeverwaltung der betroffenen Gemeinde eingeholt werden.

Erfolgt die Beisetzung im Ausland, kann Ihnen das Bestattungsinstitut bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften behilflich sein.

Erdbestattung oder Kremation

Bei der Erbestattung wird der Leichnam/Sarg in die Erde gelegt, nachdem die Trauergäste den Friedhof verlassen haben.

- Wer trägt den Sarg ans Grab (Bestatter / Angehörige / Freunde)?

Bei der Kremation wird der Leichnam mit dem Sarg eingeäschert und die Asche später in einer Urne beigesetzt.

Das Holzkreuz (ohne Namen) für die Beisetzungsfeier «Erdbestattung» oder «Einzelurnengrab» muss durch die Trauerfamilie beim Bestatter bestellt werden.

Gemeinschaftsgrab

Todesfallmeldung / Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab

- Die Aschenleerung erfolgt erst nach dem Verlassen der Trauergäste durch die Gemeinde
- Das Holzkreuz für Beisetzungsfeier wird durch die Gemeinde besorgt
- Vernachlässigte Pflanzen werden von der Gemeinde entsorgt
- Gestecke und Dekorationen können nach der Beisetzung stehen bleiben. Sie werden später vom Werkhof auf die Seite gestellt (damit Platz für nachfolgende / neue Beisetzung ist)
- Sind die Gestecke verwelkt, Dekorationen nicht mehr schön etc. werden sie ca. 2 Wochen später vom Werkhof entfernt
- Eine längerfristige "Grabpflege" ist am Gemeinschaftsgrab nicht möglich, da immer wieder neue Beisetzungen stattfinden
- Inschrift/Namen wird im Auftrag der Gemeinde ausgeführt zulasten der Trauerfamilie (Ostern / Allerheiligen 1. November)

Grabart

Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Röschenz stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengräber / Erdbestattung (20 Jahre)
- Kindergräber
- Urnengräber (20 Jahre)
- Gemeinschaftsgrab

Aufbahrung

Die Verstorbenen können nach Absprache mit dem Technischen Dienst in den Aufbahrungsraum des Friedhofs gebracht werden.

Bei einer Aufbahrung wird Angehörigen, Freunden und Bekannten die Möglichkeit gegeben, die verstorbene Person noch einmal zu sehen und Abschied zu nehmen.

Die Hinterbliebenen können verfügen, dass der Aufbahrungsraum für Aussenstehende nicht zugänglich ist.

Meldung an Pfarramt

Das röm. Kath. Pfarramt ist zu orientieren, damit „ins End“ geläutet wird. Es wird für alle Verstorbenen geläutet. Der Zeitpunkt der Beisetzung und die Gestaltung der Bestattungsfeier muss mit dem Pfarramt besprochen werden.

Abdankung / Trauerfeier

Die Abdankung gibt Ihnen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen.

Je nach Konfession hält ein Seelsorger die kirchliche Trauerfeier. Diese kann in der Kirche stattfinden. Gestaltung der Abdankung und Wünsche können mit dem Seelsorger beim Trauergespräch besprochen werden.

Wenn die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten ist, ist nach Absprache mit dem Pfarramt eine kirchliche Trauerfeier möglich. In diesem Fall erhebt die Kirche eine Entschädigung.

Gewöhnlich umrahmt ein Orgelspiel die Trauerfeier. Die Hinterbliebenen entscheiden, ob ein Lebenslauf verlesen wird, sofern die verstorbene Person nicht anders verfügt hat. Der Lebenslauf kann vom Seelsorger oder von Angehörigen verlesen werden.

Auch Freunde und Freundinnen, Arbeitgeber/in oder Bekannte können ein paar Worte an die Trauergemeinde richten. Bei der musikalischen Umrahmung sollten die Vorlieben der verstorbenen Person ebenfalls berücksichtigt werden.

Für Konfessionslose besteht die Möglichkeit, bei den Einwohnerdiensten Adressen von Bestattungsrednern zu erhalten.

Wenn die verstorbene Person in einem musischen Verein aktiv war, sollten Sie mit dem/der Präsident/in Kontakt aufnehmen, um zu besprechen, ob der Chor oder die Musik, bei der die verstorbene Person Mitglied war, an der Trauerfeier singt oder ein Musikstück darbietet.

Amtliche Publikation / Todesanzeige

Von Amtes wegen erfolgt die Publikation (gratis) in der Rubrik „Bestattungsanzeigen“ in der Basler Zeitung und in der Basellandschaftlichen Zeitung sowie im Anschlagkasten der Gemeinde Röschenz.

Die Bestattungsanzeigen werden nach Wunsch der verstorbenen Person und/oder der Hinterbliebenen publiziert. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Anzeige mit Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit
- Anzeige „Bestattung im engsten Familien-/Freundeskreis“ mit oder ohne Angaben der Abdankungs- oder Bestattungszeit
- Stille Bestattung. Hier wird keine Zeit angegeben
- Wurde bestattet. Diese Publikation erscheint am Tag nach der Bestattung

Möchten Sie eine Todesanzeige in der Tageszeitung platzieren? Leidzirkulare oder später Danksagungen drucken lassen? Jedes Bestattungsunternehmen wird Ihnen behilflich sein und wird Ihnen innert kürzester Frist die Drucksachen liefern.

Ein Adressenverzeichnis von Freunden, Freundinnen und Bekannten sowie Institutionen oder Vereinen, die bei einem Todesfall zu benachrichtigen sind, kann zu Lebzeiten erstellt werden.

Wahl des Sarges oder der Urne

Die Kosten eines Sarges gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Er kann bei einem Bestattungsinstitut ausgewählt werden.

Särge aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen.

Bei der Kremation übernimmt die Gemeinde die Gebühr der Kremation inkl. einer „Staatsurne“. Die Hinterbliebenen können beim Bestattungsinstitut Urnen, deren Kosten zu ihren Lasten gehen, in verschiedenen Formen und Materialien auswählen.

Gebühren / Kosten

Alle Verstorbenen, welche beim Ableben in Röschenz ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden unentgeltlich bestattet.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- Die amtliche Bekanntmachung
- Die Kosten für die Kremation
- Die Benützung der Abdankungshalle
- Die Bestattung auf dem Friedhof (ohne Transport in die Kirche und zurück auf den Friedhof)
- Die Belegung der Grabstätte

Den Hinterbliebenen können im Zusammenhang mit der Bestattung in Röschenz folgende Kosten entstehen:

- Transportkosten (von Sterbeort / Krematorium/ Friedhof)
- Grabunterhaltskosten
- Grabmalkosten (Grabstein)
- Inschrift Gemeinschaftsgrab
- Grabtafel

Die Leistungen des Bestattungsinstitutes werden direkt in Rechnung gestellt.

Leidmahl

Ist ein Leidmahl gewünscht oder vorgesehen, müssen Sie in einem Restaurant einen Raum reservieren. Geben Sie die ungefähre Zahl der Trauergäste an und besprechen Sie, was serviert werden soll.

Am Ende der Trauerfeier lassen Sie mitteilen, wo das Leidmahl stattfindet, und allenfalls welche Trauergäste eingeladen sind. Das Zusammensein mit Menschen, die die verstorbene Person gekannt und geliebt haben, kann tröstend sein.

Mit der Beerdigung ist der Todesfall in administrativer Hinsicht keineswegs „erledigt“. Scheuen Sie sich nicht, Angehörige, Freunde und Freundinnen oder Bekannte zu fragen, ob sie Ihnen behilflich sein können.

Abmeldung

Von Amtes wegen informiert wird:

- Zivilstandsamt der Wohngemeinde und Heimatgemeinde
- Konsularische Vertretung bei Ausländer/innen
- KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) wenn die verstorbene Person minderjährige Kinder hinterlässt
- Erbschaftsamt
- Steuerverwaltung des Wohnkantons

Wer durch die Hinterbliebenen zu informieren ist:

- AHV-Auszahlungsstelle
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- IV-Rente oder Ergänzungsleistungen
- Versicherungen / Unfall- und Lebensversicherungen
- Ausserkantonale Steuerbehörden
- Arbeitgeber – Klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA - Leistungen oder Pensionskassen – Ansprüche ab
- Militär/Zivilschutz – Dienstbüchlein ist dem Sektionschef zuzustellen
- Bank und Post – Unter Beilage einer Kopie des Todesscheines sind die Banken und das Postcheckamt vom Ableben des Kontoinhabers zu informieren
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine/Institutionen
- Spitex
- Motorfahrzeugkontrolle (sofern ein Motorfahrzeug eingelöst war)
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Um eine Witwen- und/oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV- Ausgleichskasse

Erbschaftsamt

Testamente und Erbverträge können beim zuständigen Erbschaftsamt deponiert werden.

Mit der Abwicklung eines Nachlasses sind normalerweise die Erbengemeinschaft sowie das Erbschaftsamt beschäftigt. Mit dem Tod des Erblassers bzw. der Erblasserin bilden die Erben von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände (Aktiven) und Schulden (Passiven) der verstorbenen Person im Zeitpunkt des Todes übergehen.

Die Erben verwalten gemeinsam (einstimmig) den Nachlass und bezahlen die Schulden (z.B. Begräbniskosten usw.). Sie können auch eine private Erbenvertretung (aus Ihrer Mitte oder eine externe Person) bezeichnen, welche Sie eine Vollmacht für gewisse Aufträge erteilen.

Nach Erhalt der Todesmitteilung durch das Zivilstandsamt, wird das Erbschaftsamt die Erbengemeinschaft zur Inventaraufnahme schriftlich einladen.

Grabstein

Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 bei der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) einzureichen.

Ein Bildhauer kann die Vorstellungen der Hinterbliebenen umsetzen oder eigene Gestaltungsvorschläge machen.

Lassen Sie sich bei der Auswahl des Grabsteins oder –kreuzes Zeit. Grabmäler auf Sargreihen dürfen erst 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Urnengrabmäler 3 Monate nach der Beisetzung.

Grabpflege

Die Grabbepflanzung und der Grabunterhalt sind Sache der Hinterbliebenen. Wer ein Grab nicht selbst pflegen kann oder will, hat die Möglichkeit, eine private Gärtnerei zu beauftragen.

Der Auftrag muss für die ganze Ruhezeit erteilt werden und die Gebühren müssen im Voraus bei Vertragsabschluss bezahlt werden.

Adressen

Öffentliche Verwaltung / Röschenz

Gemeindeverwaltung Röschenz

Dorfplatz 1, 4244 Röschenz
Telefon 061 / 766 90 10
gemeinde@roeschenz.ch

Technischer Dienst

Gemeinde Röschenz

Werkhof, Hagenbuchenstrasse 2, 4244 Röschenz
Telefon 061 / 761 44 92
gemeinde@roeschenz.ch

Zivilstandsamt BL

Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim
Telefon 061 / 552 42 00
zivilstandsamt@bl.ch

SVA Basel-Landschaft (Ausgleichskasse)

Hauptstrasse 109, 4102 Binningen
Telefon 061 / 425 25 25
info@sva-bl.ch

Zivilrechtsabteilung BL

Erbschaftsamt

Domplatz 11, 4144 Arlesheim
Telefon 061 / 552 45 70
erbschaftsamt@bl.ch

Seniorenzentrum „Rosengarten“

Schützenweg 11, 4242 Laufen
Telefon 061 / 765 91 91
info@sz-rosengarten.ch
sz-rosengarten@hin.ch

Bestattungsinstitute

Bestattungen Michel Schmidlin

(früher Kern/Sutter)
Köpfliweg 153, 4252 Bärschwil
Telefon 061 781 30 83
Natel 078 601 58 59
www.bestattungen-schmidlin.ch

Bestattungen Hans Heinis AG

Vorstadtplatz 3, 4242 Laufen
Telefon 061 / 763 70 20
www.bestattungen-heinis.ch/
info@bestattungen-heinis.ch

Bürgin + Thoma

Amthausgasse 19, 4242 Laufen
Telefon 061 / 763 04 30
www.buergin-thoma.ch
info@buergin-thoma.ch

Pally Bestattungen

Hauptstrasse 138, 4233 Meltingen
Telefon 061 791 93 33
Natel 079 439 62 66
www.pally-schreinerei.ch
schreinerei.pally@bluewin.ch

Grabsteine

Bildhauerei u. Steinwerk Weber AG

Fluhstrasse 6 +8, 4244 Röschenz

Telefon 061 / 761 60 30

www.bsweberag.ch

info@bsweberag.ch

Gebr. Thomann AG

Natursteine

Baselstrasse 57, 4253 Liesberg

Telefon 061 / 771 05 52

www.thomann-natursteine.ch

info@gtho.ch

Schnell Natursteine AG

Baselstrasse 2

4224 Nenzlingen

Telefon 061 / 421 16 51

www.schnell-natursteine.ch

info@schnell-natursteine.ch

Kirchen

Römisch-Katholische Kirchgemeinde

Pfarramt

Pfarrweg 6, 4244 Röschenz

Telefon 061 / 761 62 34 (Sekretariat)

www.kircheroeschenz.ch

kircheroeschenz@bluewin.ch

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Laufental

Schutzrain 7, 4242 Laufen

Telefon 061 / 761 40 43 (Sekretariat)

www.ref-laufental.ch

Christkatholische Kirchgemeinde Laufental

Pfarramt

Viehmarktgasse 47, 4242 Laufen

Telefon 061 761 12 93

www.christkatholisch.ch